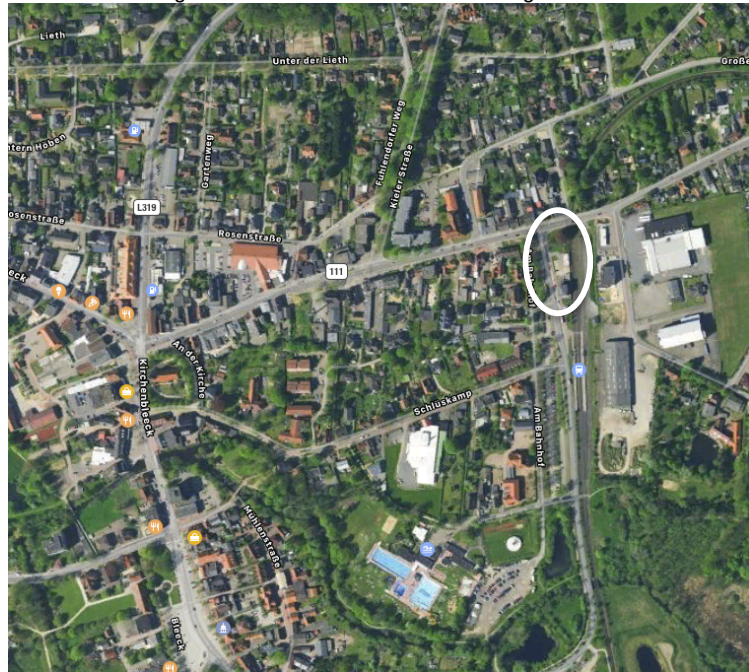


STADT BAD BRAMSTEDT

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 B (König-Christian-Straße / Bahnhof)

für das Gebiet „nördlich des Bahnhofes, westlich der Gleistrasse der AKN, südlich des Landweges und östlich der König-Christian-Straße“

Unter Verwendung eines Luftbildausschnittes von Google Earth



Begründung
25. Februar 2019

Satzung

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

Geschwister-Scholl-Straße 9 | 20251 Hamburg
Fon 040.4232.6444

post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I – BAULEITPLANERISCHER TEIL	- 1 -
1 Räumlicher Geltungsbereich	- 1 -
2 Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis	- 1 -
3 Planungsvoraussetzungen	- 2 -
3.1 Landesentwicklungsplan, Regionalplan	- 2 -
3.2 Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan	- 2 -
3.3 Flächennutzungsplan	- 3 -
3.4 Städtebaulicher Rahmenplan	- 3 -
4 Planerische Konzeption, städtebauliche Zielsetzung	- 3 -
5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	- 4 -
5.1 Art der baulichen Nutzung	- 4 -
5.2 Maß der baulichen Nutzung	- 5 -
5.3 Baugrenzen	- 5 -
5.4 Begrenzung von Garagen und Nebenanlagen	- 6 -
6 Grünordnerische Festsetzungen	- 6 -
6.1 Erhalt von Bäumen	- 6 -
7 Gestalterische Festsetzungen	- 6 -
7.1 Dachneigung	- 6 -
7.2 Befestigte Flächen	- 6 -
8 Verkehr, Erschließung	- 7 -
9 Immissionsschutz	- 7 -
10 Ver- und Entsorgung	- 8 -
11 Hinweise	- 8 -
11.1 Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung	- 8 -
11.2 Baumschutzsatzung	- 9 -
11.3 Stellplatzsatzung	- 9 -
11.4 Archäologischer Denkmalschutz	- 9 -
11.5 Bodenschutz	- 9 -
11.6 Angrenzende Bahntrasse	- 10 -

TEIL II - UMWELTBELANGE	- 10 -
12 Einleitung	- 10 -
12.1 Untersuchungsraum	- 10 -
12.2 Bestandsbeschreibung	- 10 -
13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung	- 10 -
13.1 Fachgesetzliche Ziele	- 10 -
13.2 Ziele aus Fachplanungen	- 13 -
13.3 Baumschutzsatzung	- 13 -
14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	- 13 -
14.1 Schutzgut Boden	- 14 -
14.2 Schutzgut Wasser	- 14 -
14.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere	- 15 -
14.4 Schutzgut Mensch /menschliche Gesundheit.....	- 15 -
14.5 Schutzgut Klima und Luft.....	- 16 -
14.6 Schutzgut Landschaft.....	- 16 -
14.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	- 16 -
15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	- 16 -
16 Artenschutzrechtliche Beurteilung	- 17 -
16.1 Gesetzliche Grundlage	- 17 -
16.2 Planungsrelevante Arten	- 18 -
16.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	- 18 -
16.4 Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen.....	- 20 -

ANHANG

Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm (Wasser- und Verkehrskontor, 10.07.2018)

TEIL I – BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage in Bahnhofsnähe südlich des Landwegs und östlich der König-Christian-Straße. Im Osten wird das Plangebiet von der Bahnlinie der AKN begrenzt. Im Süden befindet sich das alte Bahnhofsgebäude.

Der Geltungsbereich ist ca. 1250 m² groß.

2 Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis

Auf dem bislang nur mit einigen Garagen bebauten Flurstück 492, Flur 2 der Gemarkung Bad Bramstedt ist eine Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus vorgesehen. Dazu ist der Bebauungsplan Nr. 32 B zu ändern, da dieser das Grundstück derzeit als öffentliche Grünfläche und Bahnanlage ausweist.

Siedlungsplanerisch stellt die Planung eine Maßnahme der Innenentwicklung dar. Der Bebauungsplan Nr. 32 B kann daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geführt werden.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB liegen vor:

- Das Vorhaben dient der Innenentwicklung, da das Plangebiet innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets der Stadt Bad Bramstedt liegt.
- Die Größe der Grundfläche liegt unterhalb der in § 13 a BauGB genannten 20.000 m², die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nicht überschritten werden dürfen.
- Der Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Insbesondere wird der Prüfwert für eine Einzelfallprüfung gemäß UVPG (hier: sonstige bauliche Anlagen mit mehr als 20.000 m² Grundfläche, Nr. 18.8 der Anlage 1 zur (UVPG) nicht erreicht.

Es entfällt daher die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichtes. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe gelten als bereits vor der Planung erfolgt und sind demnach weder zu bilanzieren noch auszugleichen.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.

3 Planungsvoraussetzungen

3.1 Landesentwicklungsplan, Regionalplan

Der Landesentwicklungsplan stellt Bad Bramstedt als Unterzentrum im ländlichen Raum dar.

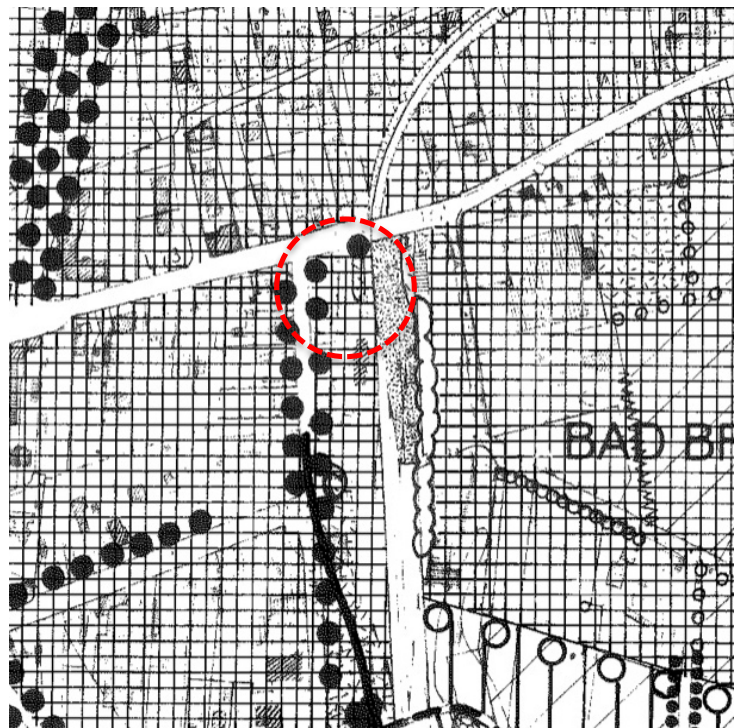
Gemäß der 1. Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I von 1998 übernimmt die Stadt die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg. Sie soll die über den äußeren Achsenswerpunkt Kaltenkirchen hinausgehenden Entwicklungsimpulse aufnehmen und als eigenständiges regionales Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden. Dazu bieten die geographische Lage, die bislang gute Entwicklung mit den günstigen verkehrlichen Anbindungen an die Hauptverkehrsstraßen A 7, B 4 und B 206 sowie an die AKN-Bahnlinie günstige Voraussetzungen.

3.2 Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine für das Plangebiet relevanten Aussagen.

In der Karte „Planung“ des Landschaftsplans ist das Plangebiet als vorhandene und geplante Siedlungsfläche dargestellt. Die Kartendarstellung zeigt auch zwei Einzelbäume auf dem überplanten Grundstück.

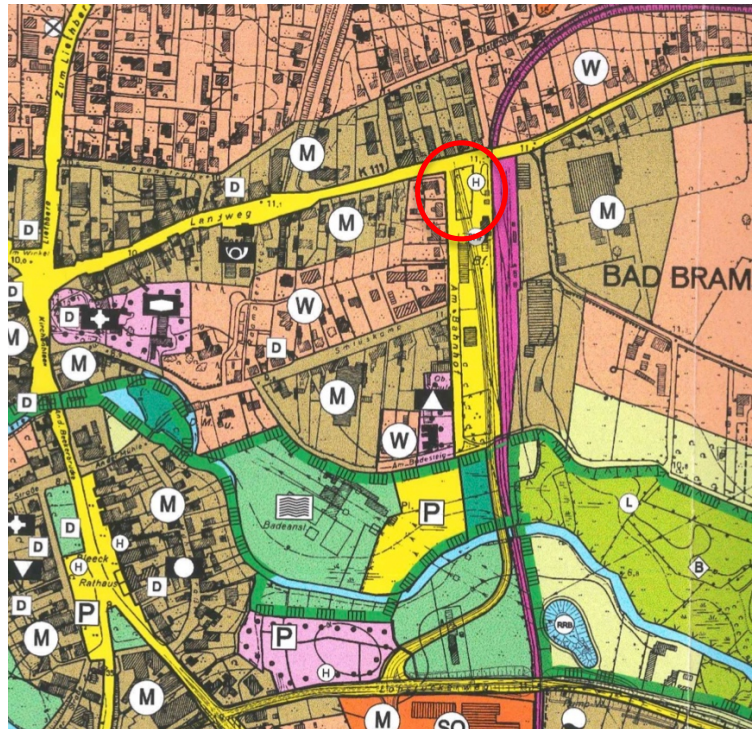
Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan
– Planung



3.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück Bestandteil einer größeren Verkehrsfläche, die das gesamte Bahnhofsumfeld einschließlich der Park- und Ride-Parkplätzen westlich der König-Christian-Straße umfasst.

Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan



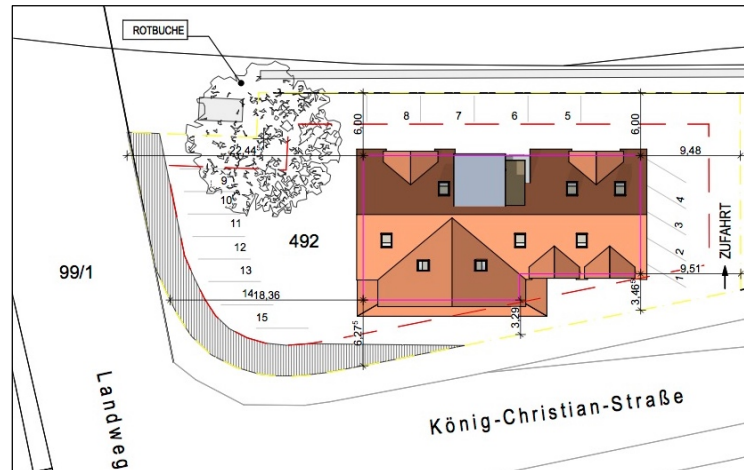
3.4 Städtebaulicher Rahmenplan

Der städtebauliche Rahmenplan zeigt das Grundstück als unbebaute Fläche mit einem vorhandenen Einzelbaum am Landweg.

4 Planerische Konzeption, städtebauliche Zielsetzung

Die geplante Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem weitgehend unbebauten Grundstück nördlich des alten Bahnhofsgeländes entspricht den städtischen Zielen einer funktionalen und gestalterischen Aufwertung des Bahnhofsumfeldes. Durch das Gebäude wird der Straßenraum der König-Christian-Straße in diesem Abschnitt stärker baulich gefasst. Zugleich wird auch das städtebauliche Umfeld der westlich der König-Christian-Straße vorhandenen Wohnbebauung attraktiver gestaltet. Durch die architektonische Gestaltung fügt sich das geplante Gebäude in Bezug auf Gebäudekubatur, Gebäudehöhe und Dachausbildung in das städtebauliche Umfeld sowohl in der König-Christian-Straße als auch im Landweg ein.

Abb.: Lageplan
(Quelle: Raumbaustudio, 13.11.2017)



5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Grundstück ist entsprechend der geplanten Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses als Mischgebiet ausgewiesen. Die damit verbundene Nutzungsmischung entspricht der zentralen Lage des Plangebietes in Bad Bramstedt.

Für das festgesetzte Mischgebiet werden die für zentrale innerstädtische Gebiete in Bad Bramstedt geltenden Nutzungsregelungen für ausgewiesene Mischgebiete übernommen. Von den gemäß § 6 Absatz 2 allgemein zulässigen Nutzungen sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Auch die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 BauGB werden nicht Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 B. Außerdem wird die zulässige Größe von Einzelhandelsbetrieben beschränkt. Eine spätere Errichtung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist damit im Plangebiet nicht möglich.

Diese Nutzungsbeschränkungen dienen dazu, die in diesem Teil der Innenstadt von Bad Bramstedt vorhandene Nutzungsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Stadt Bad Bramstedt hat sich in den vergangenen Jahrzehnten mit Erfolg bemüht, die Innenstadt durch Maßnahmen der Stadtbildpflege, der Stadtteilentwicklung und im Bereich der Verkehrsberuhigung und -lenkung zu entwickeln sowie als Versorgungszentrum für die Umlandgemeinden zu stärken. Diese Bemühungen können durch die übermäßige Ausbreitung von Spielhallen und großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einem entsprechend großen Stellplatzbedarf unterlaufen werden. Dies soll vermieden werden. Tankstellen und Gartenbaubetriebe fügen sich angesichts ihres Platzbedarfes nicht in die kleinstädtisch geprägte Baustruktur.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 orientiert sich an der Grundfläche des geplanten Wohn- und Geschäftshauses. Die zulässige Grundstücksausnutzung liegt damit etwas höher als auf den als Allgemeine Wohngebiete ausgewiesenen Grundstücken westlich der König-Christian-Straße, jedoch noch deutlich unterhalb der für Mischgebiete zulässigen Obergrenze der Baunutzungsverordnung von 0,6.

Derzeit sind auf dem Grundstück 15 Stellplätze geplant. Die dafür benötigten Flächen sind deutlich größer als die nach der Baunutzungsverordnung (§ 19 Absatz 4 Satz 2) zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundfläche um 50 %. Im Bebauungsplan ist daher durch eine entsprechende textliche Festsetzung eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie für Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

Zahl der Vollgeschosse

Das städtebauliche Umfeld ist geprägt von Gebäuden mit zwei Vollgeschossen, teils mit ausgebauten Dachgeschossen. Nur das historische Bahnhofsgebäude bildet mit drei Vollgeschossen eine Ausnahme.

Für die Neubebauung wird die Zahl der Geschosse auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Zusätzliche Nutzflächen unterhalb der Grenze zur Vollgeschossigkeit können im Dachbereich entstehen, wie es auch der Bauentwurf vorsieht. Das Gebäude fügt sich so in das städtebauliche Umfeld an der König-Christian-Straße und am Landweg ein.

Höhe baulicher Anlagen

Die bauliche Höhenentwicklung wird durch die Festsetzung einer maximaler Gebäudehöhe zusätzlich gesteuert. Diese folgt der Höhe des geplanten Bauvorhabens. Die festgesetzte Gebäudehöhe entspricht der geplanten Firsthöhe, die sich durch eine weitgehende Ausnutzung des Dachraumes oberhalb der zulässigen zwei Vollgeschosse ergibt.

5.3 Baugrenzen

Die bebaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung eines Baufeldes bestimmt, das sich am derzeitigen Hochbauentwurf orientiert. Garagen und Nebenanlagen sind, mit Ausnahme der in Ziffer 5.4 genannten Grundstücksbereiche, auch außerhalb des festgesetzten Baufeldes zulässig. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Lage des überplanten Grundstücks im Kreuzungsbereich Landweg / König-Christian-Straße sowie in Nähe zum Bahnhof folgt die Ausweisung des Baufeldes im

Bebauungsplan dem zuvor im zuständigen städtischen Gremium beratenen Bauentwurf.

5.4 Begrenzung von Garagen und Nebenanlagen

Aufgrund der beschriebenen besonderen Lage des Grundstücks wird aus stadtgestalterischen Gründen auch die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen in den straßenzugewandten Hausvorzonen ausgeschlossen. Es soll damit vermieden werden, dass Anlagen dieser Art das Erscheinungsbild des geplanten Wohn- und Geschäftshauses beeinträchtigen.

6 Grünordnerische Festsetzungen

6.1 Erhalt von Bäumen

Im nördlichen Grundstücksbereich befinden sich zwei Großbäume, die auch in der Kartendarstellung der Baumschutzsatzung erfasst sind. Das zuständige städtische Gremium hat einer Fällung des nahe der König-Christian-Straße stehenden Baumes zugestimmt, um die Errichtung der geplanten Stellplätze auf dem Grundstück zu ermöglichen. Der zweite Baum, eine Blutbusche, ist – im Unterschied zum erstgenannten Baum – bereits im Bebauungsplan Nr. 32 B als zu erhalten festgesetzt. Diese Erhaltungsfestsetzung wird in die 2. Änderung übernommen.

7 Gestalterische Festsetzungen

Bezüglich der Dachneigungen sowie für die Herrichtung privater befestigter Flächen werden nach § 84 Landesbauordnung (Örtliche Bauvorschriften) gestalterische Festlegungen in den Bebauungsplan übernommen.

7.1 Dachneigung

Die festgesetzte Mindestdachneigung von 30° entspricht der Vorschrift der Gestaltungssatzung Innenstadt (§ 13). Abweichend von der Gestaltungssatzung wird die Dachneigung auf maximal 48° beschränkt. Historisierende Dachformen wie Mansarddach oder Attikadach sind damit ausgeschlossen. Die Festsetzung entspricht damit den zulässigen Dachformen im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans 32 B, in dem nur Sattel- und Walmdächer zugelassen sind.

7.2 Befestigte Flächen

Auf dem Grundstück sind fünfzehn Stellplätze geplant. Zusammen mit der Zufahrt und den erforderlichen Fahrspuren und Wendeflächen werden so große Teile des Grundstücks befestigt. Die Festsetzung eines wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus für die Stellplätze, Zufahrten und Wege soll als Ausgleich dennoch eine Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück ermöglichen und so den Oberflächenwasserabfluss verringern.

8 Verkehr, Erschließung

Das Grundstück wird durch eine Zufahrt von der König-Christian-Straße nördlich des vorhandenen Bahnhofsgebäudes erschlossen. Diese dient zugleich als Grundstücksausfahrt.

9 Immissionsschutz

Bereits im Bebauungsplan 32 B aus dem Jahr 1995 wurde aufgrund des Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Straßen für alle ausgewiesenen Baugebiete passiver Lärmschutz nach DIN 4109 in Form von Lärmpegelbereichen festgesetzt.

Eine neuerliche lärmtechnische Untersuchung (wvk, 10.07.2018) hat auf der Grundlage der aktuellen Verkehrszahlen das Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen untersucht. Das Untersuchungsergebnis stellt sich zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Situation im Bereich des B-Plangebietes wird durch den Straßenverkehrslärm sowie den Eisenbahnlärm bestimmt. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen bei freier Schallausbreitung im Beurteilungszeitraum TAG Beurteilungspegel bis 68 dB(A) sowie im Beurteilungszeitraum NACHT Beurteilungspegel bis 62 dB(A).

Der Geltungsbereich soll als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden. Im Beurteilungszeitraum TAG wird der Orientierungswert des Beiblattes zur DIN 18005 von 60 dB(A) im gesamten Gebiet sowie der Immissionsgrenzwert TAG der 16. BImSchV von 64 dB(A) nahezu im gesamten Planungsgebiet überschritten. Auch die angestrebte Aufenthaltsqualität für Außenwohnbereiche fällt nur direkt in der Mitte des Geltungsbereiches unterhalb des Immissionsgrenzwertes.

Im Beurteilungszeitraum NACHT wird der Orientierungswert des Beiblattes zur DIN 18005 von 50 dB(A) sowie der Immissionsgrenzwert NACHT der 16. BImSchV] von 54 dB(A) im gesamten Planungsgebiet überschritten. Es sind Lärmpegel bis zu 62 dB(A) vorhanden.

Zum Schutz der Bebauung sind daher aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausschließlich an der östlichen Grundstücksgrenze zur Bahnstrecke 9121 sinnvoll. Bei der dortigen Lage können die weitreichendsten Effekte der Lärminderung für die Ostfassade des geplanten Gebäudes erreicht werden. Eine Abschirmung des Straßenverkehrslärms ist aufgrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit kaum realisierbar und erzielt keine wesentliche Lärminderung.

Die Berechnung der Beurteilungspegel und maßgeblichen Außenlärmpegel für das geplante Wohn- und Geschäftshaus zeigt, dass an allen Fassaden ausschließlich der Lärmpegelbereich IV mit einem gesamten Bauschalldämmmaß von 40 dB für Wohn-, Schlaf und Unterrichts-

räume ausreichend ist. Das ein höherer Lärmpegelbereich nicht erreicht wird liegt in der Eigenabschirmung des Gebäudes jeweils gegenüber der rückwärtig gelegenen Schallquellen und seiner südlichen Lage begründet.

10 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Straße Bleeck grundsätzlich vorhanden.

Die **Trinkwasserversorgung** wird durch die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH gesichert.

Das **Schmutzwasser** wird dem städtischen Klärwerk (Stadtentwässerung) zugeführt.

Das **Oberflächenwasser** (Niederschlagswasser) wird in den städtischen Regenkanal in der Straße Bleeck eingeleitet.

Die Versorgung mit **Strom / Gas** ist vorhanden.

Die Bereitstellung von **Löschwasser** durch die öffentliche Trinkwasserversorgung ist durch Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Bramstedt und der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH vom 25. / 26.06.2003 geregelt. Zur Verfügung gestellt werden kann für den überwiegenden Teil des Stadtgebietes eine Löschwasserkapazität von ca. 48 cbm/h.

Zwei Hydrantenstandorte im nahen Umfeld des Plangebietes gewährleisten eine ausreichende Löschwasserversorgung. Der nächstgelegene Hydrant (Unterflurhydrant DN 100) befindet sich westlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite vor dem Gebäude Bahnhofstraße 2 in einem Abstand von 26 m zur Plangebietsgrenze (Grundstücksgrenze). Der zweite Hydrant (Unterflurhydrant DN 200) befindet sich ebenfalls westlich im Landweg auf Höhe des Eckgrundstücks Landweg 50 in einem Abstand von 50 m zur Grundstücksgrenze.

In Bezug auf die Belange des **Brandschutzes** sind für den Feuerwehreinsatz auf Privatgrundstücken mit Bauteilen, die 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, entsprechend § 5 der LBO S-H 2016 Flächen zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.

11 Hinweise

11.1 Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt vom 20.06.1989 und im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB. Die Vorschriften der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung sind im Rahmen der gemeindlichen Einvernahme sowie im Baugenehmigungsverfahren zu beachten, sofern dieser Bebauungsplan keine abweichenden Vorschriften

enthält.

11.2 Baumschutzsatzung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Bad Bramstedt vom 13.12.2016.

11.3 Stellplatzsatzung

Das Plangebiet befindet sich außerdem im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung der Stadt Bad Bramstedt vom 10.04.2018.

11.4 Archäologischer Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt weist auf § 15 DSchG hin: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder der in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11.5 Bodenschutz

Das Plangebiet betrifft einen Standort, der von 1883 bis 1996 Teil des Bahnhofsgeländes war. Hierbei handelt es sich um eine altlastenrelevante Nutzung. Sollten im Zuge von Tiefbauarbeiten verunreinigte Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg gemäß §2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz umgehend darüber zu informieren und es sind ggfls. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist zu gewährleisten, dass im Bereich geplanter unversiegelter Flächen und Gartenflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden. Dieses kann entweder durch die Entnahme und Untersuchung von Oberbodenmischproben gem. Anhang 1 und 2 der BBodSchV oder durch Andecken einer 0,4 m mächtigen Schicht Oberbodens, der die Vorgewerte nach BBodSchV einhält, gewährleistet werden.

11.6 Angrenzende Bahntrasse

Der Geltungsbereich grenzet unmittelbar an eine Bahntrasse der AKN. Die Betreiberin haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.

Die Anliegergrundstücke an dem Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.

Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden. Auf Grünflächen sind bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten um die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu gewährleisten.

TEIL II - UMWELTBELANGE

12 Einleitung

Da die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 B nach dem Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, entfallen die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c und ein Ausgleich der Eingriffe. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

12.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 B und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

12.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet stellt sich als zur Hälfte versiegelter und mit Garagen bebauter Bereich und zur anderen Hälfte als städtische Grünfläche dar. Innerhalb der Grünfläche befinden sich zwei Altbäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen.

13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

13.1 Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des

Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Die vorliegende Planung dient der Aktivierung und Aufwertung eines bisher deutlich untergenutzten Bereichs der Innenstadt Bad Bramstedts. Die vorgesehene, kompakte Struktur der Bebauung nutzt die zur Verfügung stehende Grundfläche sehr gut aus. Die Erhaltungsfestsetzung für den Altbaum sowie Festsetzung zur Verwendung versickerungsfähiger Materialien dienen ebenfalls der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

§ 19 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die Planungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 B sehen keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Nach § 13a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 B zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (Gesetzlicher Biotopschutz).

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

§ 20 /§ 21 BNatSchG: In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden.

Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.

Das Plangebiet ist nicht Teil des landesweiten Biotopverbundsystems.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Die Verträglichkeit der Planung wurde auf Basis einer Potenzialanalyse geprüft. Bei Beachtung von Bauzeitenfenstern treten keine Verbotstatbestände ein. Siehe auch Kapitel 16.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch Überplanung innerörtlicher, bereits überwiegend versiegelten Flächen Rechnung getragen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Es wird ein Schallgutachten beauftragt. Die Ergebnisse werden im Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 B berücksichtigt werden.

13.2 Ziele aus Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine für das Plangebiet relevanten Aussagen.

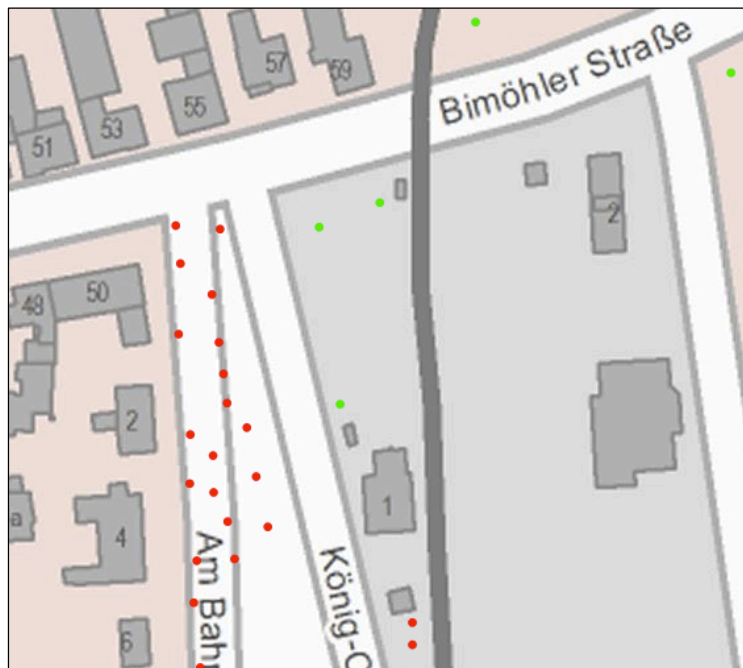
Landschaftsplan

In der Karte „Planung“ des Landschaftsplans ist das Plangebiet als vorhandene und geplante Siedlungsfläche dargestellt. Die Kartendarstellung zeigt auch zwei Einzelbäume auf dem überplanten Grundstück.

13.3 Baumschutzsatzung

Im Plangebiet befinden sich zwei Großbäume, die den Bestimmungen der Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg, vom 13. Dezember 2016) unterliegen. Die Blutbuche wird als zu erhalten festgesetzt. Es ist geplant, den zweiten Baum zu beseitigen, um ausreichend Platz für die nachzuweisenden Stellplätze zu schaffen.

Abb.: Ausschnitt Baumkataster
Baumschutzsatzung



Für die beabsichtigte Baumfällung ist zu gegebener Zeit ein Antrag auf Ausnahme nach § 5 der Baumschutzsatzung bei der Stadt Bad Bramstedt zu stellen. Der zu beseitigende Baum hat einen Stammdurchmesser von 50 cm. Gemäß Baumschutzsatzung sind als Ersatzpflanzungen 3 standortgerechte heimische Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Im Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans wird nachgewiesen, wo die Ersatzpflanzungen umgesetzt werden sollen.

14 Beschreibung und Bewer-

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes

tung der erheblichen Umweltauswirkungen

des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung sowie die Auswertung aktueller Luftbilder. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

14.1 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Das natürliche Bodengefüge im Plangeltungsbereich wurde in der Vergangenheit bereits stark anthropogen verändert. Das Gebiet stellt sich als zur Hälfte versiegelt bzw. überbaut dar.

Die Bodenbewertung des LLUR trifft zu besiedelten Flächen keine Aussagen.

Als Vorbelastungen des Bodens sind im Plangebiet Versiegelung durch Bebauung, Nebenanlagen und Zugewegungen, Überprägung durch gärtnerische Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung) zu nennen.

Der Boden ist von allgemeiner Bedeutung.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Der Boden kann im bebauten Siedlungsbereich unter versiegelten Flächen keine natürlichen Bodenfunktionen übernehmen.

Bei Umsetzung der Planung entstehen nach derzeitigem Planungsstand ca. 490 m² zusätzliche versiegelte Flächen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.
- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

14.2 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Ein großer Teil des Plangebietes ist bereits versiegelt und steht somit für eine Grundwasserneubildung nicht

zur Verfügung.

Der Plangeltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch die zusätzliche Versiegelung wird es zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildung kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Festsetzung, dass für Stellplätze versickerungsfähige Materialien zu verwenden sind

14.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich als zur Hälfte versiegelte innerstädtische Fläche dar. Die zweite Hälfte wird als Rasenfläche intensiv gepflegt. Hier befinden sich zwei Großbäume, denen eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zukommt. Die Bäume besitzen eine Eignung als Bruthabitate für häufig vorkommende, wenig störungsanfällige Gehölzbrüter.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung der Planung führt zur Beseitigung einer geringwertigen Rasenfläche, allerdings ist auch die Entfernung eines Altbaumes, der eine Eignung als Bruthabitat für Gehölzbrüter aufweist, erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Festsetzung zum Erhalt der Blutbuche

14.4 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet gibt es derzeit keine Wohnnutzung und es besitzt auch keine Bedeutung für die Erholung. Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich im Einflussbereich von Lärmemissionen durch Straßenverkehr und Bahnlärm.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen. Es wird ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das auf der Grundlage der aktuellen Verkehrszahlen das Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen untersucht.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens werden in den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans übernommen.

14.5 Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner geringen Größe und nur weniger vorhandener Vegetationsstrukturen keine nennenswerte klimatische Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens Eine Veränderung des Lokalklimas im Bereich des Plangebiets ist kaum zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima sind daher als umweltverträglich einzustufen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt der Blutbuche

14.6 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet ist in erster Linie durch die zwei vorhandenen Großbäume geprägt. Die vorhandenen Versiegelungen und die Bebauung mit Garagen sind als Vorbelastung einzustufen.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens Bei Umsetzung der Planung wird das Gebiet zum Teil eine gestalterische Aufwertung infolge einer Neugliederung der Bebauungs- und Erschließungsstruktur erfahren. Gleichzeitig ist vorgesehen, einen ortsbildprägenden Baum zu entfernen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Festsetzung zum Erhalt der Blutbuche

14.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Planungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 B sehen keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Nach § 13a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 B zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zu beachten sind dennoch die Regelungen der Baumschutzsatzung. Für die beabsichtigte Baumfällung ist zu gegebener Zeit ein Antrag auf Ausnahme nach § 5 der Baumschutzsatzung bei der Stadt Bad Bramstedt zu stellen. Der zu beseitigende Baum hat einen Stamm-

durchmesser von 50 cm. Gemäß Baumschutzsatzung sind als Ersatzpflanzungen 3 standortgerechte heimische Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Im Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans wird nachgewiesen, wo die Ersatzpflanzungen umgesetzt werden sollen.

16 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die bauliche Entwicklung sowie ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes auf Basis einer Potenzialanalyse betrachtet.

16.1 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)
3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.
4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Na-

tur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

16.2 Planungsrelevante Arten

Das Plangebiet besitzt keine für Fledermäuse geeignete Strukturen. In den Großbäumen können potenziell Spalten in der Rinde als Tagesquartiere genutzt werden.

Da der Plangeltungsbereich häufigen Störungen durch Fußgänger und freilaufende Hunde unterliegt, ist aufgrund der Struktur und des Lebensraumspektrums das Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Arten auszuschließen.

Bodenbrütende Vogelarten sind aufgrund der freilaufenden Hunde auszuschließen. Die beiden vorhandenen Großbäume besitzen ein Potenzial als Bruthabitate für Gehölzbrüter. Aufgrund der innerstädtischen und isolierten Lage sind nur häufig vorkommende, wenig störungsanfällige Arten zu erwarten.

16.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Konfliktanalyse Fledermäuse

Da in den beiden Großbäumen potenziell Tagesverstecke vorhanden sein können, sind Bauzeitenfenster einzuhalten, um Tötungen von Fledermäusen sicher auszuschließen. Der Einzelbaum darf nur im Zeitraum von Ende November bis Ende Februar beseitigt werden, da nur in dieser Zeit ausgeschlossen werden kann, dass Tagesverstecke von Fledermäusen besetzt sind. Bei Einhaltung dieser Fällfrist sind keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Konfliktanalyse Brutvögel

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Für die Brutvögel wird zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich. So kann es durch die geplante Baumfällung für die in Gehölzen brütenden Arten zu Verletzungen oder direkten Tötungen im Zuge des Vorhabens kommen, wenn die Gehölzschnitarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Bei Beachtung der Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass die erforderlichen Arbeiten außerhalb der Brutperiode der betreffenden Arten durchgeführt werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Die Brutzeit aller im Baum potenziell vorkommender Arten umfasst den Zeitraum zwischen Mitte März bis Mitte August.

Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die potenziell hier vorkommenden Gehölzbrüter sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen, wo weiterer Großbaumbestand vorhanden ist. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Planungen sehen vor, die bisherigen Freiflächen für eine Bebauung herzurichten. Im Zuge des Großbaums kommt es zu Zerstörungen von Bruthabitaten von Gehölzbrütern. Eine große Blutbuche im Randbereich des Planungsgebietes bleiben erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 B gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, so dass in diesem Fall ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Zerstörung von Lebensstätten nur dann zutrifft, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet wäre.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung eines Baumes - die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 32 B der Stadt Bad Bramstedt kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogel- und Fledermaus-Arten keine Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG berührt werden. Auch können erhebliche Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

16.4 Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen

Folgende Bauzeitenregelung ist einzuhalten:

Der Großbaum darf nur im Zeitraum von Ende November bis Ende Februar beseitigt werden, da nur in dieser Zeit ausgeschlossen werden kann, dass Tagesverstecke von Fledermäusen besetzt sind. In diesem Zeitraum ist ebenso ausgeschlossen, dass Brutvögel durch die Fällung betroffen sind.

Bad Bramstedt, den 26.06.2019

gez. Verena Jeske
Die Bürgermeisterin